



**WIRTSCHAFTSKAMMER**  
ÖSTERREICH

Ergeht an:

-alle WK (AGB/Fax)      -ÖWB/Fr.Majer  
-alle BS (AGB)          -FWV  
-Rp                              -RFW  
-BW  
-Präs.Abt.  
-Präs.Maderthaner  
-GS Dr.Stummvoll

*D. Klein, Graber*

BCHN GSEZENTWURF	
Zl. 12	-GE/10 P8
Datum: 13 APR. 1998	
Verteilt: 20. 4. 98	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Fp 16/98  
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl  
3739Datum  
09.04.1998

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Sparkassengesetz geändert werden soll**

In der Anlage wird die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zu dem im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

*i.v. Bauer*  
Dr. Fidelis Bauer  
Abteilungsleiter

Anlage erwähnt

g/spark/doc



Mag. Alfred Lejsek  
Bundesministerium f. Finanzen  
Abteilung V/5  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 197  
A-1045 Wien  
Telefon (01) 501-05DW  
Telefax (01) 502-06-259  
Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
28 0300/1-V/5/98  
23.01.1998

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Fp 16/98/Kü  
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl  
3739

Datum  
01.04.1998

**Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird**

Sehr geehrter Herr Mag. Lejsek!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes einer Novelle des Sparkassengesetzes und erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Vorschlag wird von der Wirtschaftskammer Österreich grundsätzlich unterstützt.

Nach Prüfung allfälliger wettbewerbsrelevanter Aspekte werden zu den grundsätzlichen Fragen folgende Anmerkungen gemacht:

1. Durch die mit diesem Modell verbundenen steuerlichen Rahmenbedingungen für die Umwandlung in eine Stiftung bzw. für die Stiftung selbst darf es im operativen Bereich zu keinen wettbewerbsrelevanten Vorteilen für diese Institute kommen.

Beim vorgeschlagenen Modell sollten jedenfalls Wettbewerbsverzerrungen, wie dies bei Stiftungen nach Landesrecht vorgekommen ist, vermieden werden.

2. Zu der Frage des **Aufgriffsrechtes (§ 21)** wurden seitens der Verbände der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich kontroversielle Meinungen vertreten:

Der **Sparkassenverband** tritt für das im Entwurf des Sparkassenverbandes vom 31.10.1997 vorgeschlagene gesetzliche Aufgriffsrecht ein und begründet dies wie folgt:

Der ursprüngliche Entwurf des Sparkassenverbandes wurde durch die zuständigen Organe des Verbandes beschlossen, wobei sich die Sparkassen mit dieser Regelung einverstanden erklärt haben. Es ist daher von einer Bindung, wie bei einem rechtsgeschäftlichen Aufgriffsrecht, auszugehen, sodaß verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen.

Es liegt kein Verfügungsverbot vor, da eine Übertragung nicht untersagt ist, lediglich ein Verfahren eingeführt werden soll, das vor einer Übertragung einzuhalten wäre und die wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen jeweils gewahrt sind. Der Gesetzgeber hat bisher die Verbundregelungen bewußt aufrecht gelassen, um die Sektorverbindungen zu wahren. Die vorgeschlagene Regelung wäre ein Schritt in diese Richtung, ohne daß Verfügungen der einzelnen endgültig behindert werden. Dies dient darüber hinaus dazu, eine klare Beteiligungsstruktur mit österreichischen Kernaktionären für die Zukunft vorzusehen.

**Banken-, Raiffeisen- Genossenschafts- und Hypothekenbankenverband** sprechen sich gegen ein gesetzliches Aufgriffsrecht in erster Linie aus wettbewerbspolitischen Gründen aus, wobei auch verfassungsrechtliche Gründe angeführt werden.

Das im Entwurf nunmehr vorgesehene vertragliche „Aufgriffsrecht“ wird einhellig als nicht zielführend erachtet.

3. Der Genossenschaftsverband kann der Novelle insgesamt nur zustimmen, wenn gleichzeitig in einem Gesamtkonzept einerseits die Anerkennung der Bestandsicherungseinrichtung als Einlagensicherung und die Primärbankenkonsolidierung andererseits vorgesehen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

**§ 27 a Abs. 4 Z 1**

Bei Vereinssparkassen sollen die bisherigen bewährten Strukturen des Sparkassengesetzes unverändert bleiben. Der Sparkassenverein muß daher entsprechend dem bisherigen Gründungsgedanken die Funktion eines Stifters wahrnehmen können und als solcher die Möglichkeit haben, **die Gestaltungsrechte, die dem Stifter vorbehalten sind, hinsichtlich der Stiftungssatzung auszuüben.**

Es wird daher ersucht, den ursprünglichen Vorschlag umzusetzen.

**§ 27 a Abs. 4 Z 3**

Wie in dem ursprünglichen Entwurf vorgesehen, sollte es **nicht zwingend** einen Begünstigten für laufende Ausschüttungen der Stiftung geben. Es entspricht dem Wesen des Privatstiftungsgesetzes, daß die Nennung eines Letztbegünstigten ausreicht. Die Aufgabe der Privatstiftung liegt insbesondere in der Vermögenserhaltung in Verbindung mit dem Stiftungszweck und dabei primär in der Sicherung der Interessen der Sparkassen Aktiengesellschaft und in der Vorsorge vor allfälligen Haftungen. In diesem

Zusammenhang darf nicht nur statisch die Bewahrung der nominellen Beteiligung an der Sparkassen Aktiengesellschaft gesehen werden. Es zählt auch die Zielsetzung dazu, den anteilmäßigen Stand (im Verhältnis zum gesamten Grundkapital) zu halten, da ein Absinken bei Kapitalerhöhungen den Wert des Gesamtpaketes beeinträchtigen würde. Es wäre von Seiten der Stiftung also auch für Kapitalerhöhungen vorzusorgen, um den Zweck zu erreichen. Es sollte daher auch möglich sein, laufende Ausschüttungen von vornherein zu unterbinden, wenn dies dem Willen der Umwandelnden entspricht.

Wie im Privatstiftungsgesetz vorgesehen, **können** laufend Ausschüttungen an Begünstigte erfolgen. Im Sinne der Umsetzung der derzeitigen Sparkassenstruktur sollte es aber auch möglich sein, von einem Begünstigten Abstand zu nehmen. Damit wird auch die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes unterstützt und darauf abgestellt, daß die Privatstiftung noch für ihre Haftung bzw. den sonstigen Stiftungszweck Vorsorge treffen kann, ohne Mittel an Dritte abfließen zu lassen. Die vorgeschlagene Vorgangsweise, einen Begünstigten auszuschließen, würde daher auch den Gläubigerschutzinteressen dienen.

Wird trotzdem ein Begünstigter bezeichnet, scheint die Einschränkung der Begünstigten entsprechend der Bestimmungen der §§ 34 bis 40 BAO nicht gerechtfertigt. Zumindest sollten auch Direktbegünstigte wie Gebietskörperschaften, für Zwecke der Allgemeinheit - wie im Sparkassengesetz vorgesehen - ,zulässig sein.

Es wird daher ersucht, den ursprünglichen Vorschlag umzusetzen.

**§ 27 a Abs. 5 Z 1**

Der Sparkassenverband ersucht, den ursprünglichen Vorschlag umzusetzen:

Die im Ministerialentwurf vorgesehene Beschränkung, daß die Mitglieder des Vorstandes einer Sparkassen Aktiengesellschaft nicht dem Vorstand einer Privatstiftung angehören dürfen, die durch formwechselnde Umwandlung einer Sparkasse entstanden ist, ist weder aus dem Privatstiftungsgesetz noch gesellschaftsrechtlich begründbar. Der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen des Ministerialentwurfes, daß Personenidentitäten zwischen Vorstandsmitgliedern von Sparkassen Aktiengesellschaften und Privatstiftungen aus möglichen Inkompatibilitätsgründen unzulässig sein sollen, kann nicht nachvollzogen werden.

Dem Gesellschaftsrecht sind Bestimmungen fremd, die den Eigentümer oder Miteigentümer einer Gesellschaft - also einen Gesellschafter - von der Geschäftsleitung in dieser Gesellschaft ausschließen. Derartige Unvereinbarkeitsregelungen würden die Grundsätze des Gesellschaftsrechtes ad absurdum führen. Dasselbe gilt für juristische Personen als Gesellschafter: Ihre vertretungsbefugten Organe können unstreitig die Geschäftsführung einer Beteiligungsgesellschaft übernehmen.

Dieser gesellschaftsrechtliche Grundsatz folgt aus dem uneingeschränkten Eigentumsrecht des Gesellschafters, das auch das Recht einschließt, sich selbst zum geschäftsführenden Organ zu bestellen.

Für den Bereich des Aktienrechtes legt Art. 42 der EU-Kapital-Richtlinie den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre ausdrücklich fest. Diese Bestimmung wurde im § 27 a öAktG übernommen, wobei die Erläuternden Bemerkungen dazu ausdrücklich festhalten, daß das Gebot der Gleichbehandlung ein tragender Grundsatz des österreichischen Aktienrechtes ist.

Die Einschränkung eines Aktionärs dieser Sparkassen AG, selbst keine Organfunktion in der AG übernehmen zu dürfen, während alle anderen Aktionäre diesem Verbot nicht unterliegen, widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Das Privatstiftungsrecht sieht für den Stiftungsvorstand nur die im § 15 Abs. 2 und 3 ausdrücklich aufgezählten Unvereinbarkeiten vor. Danach sind nur Begünstigte einer Privatstiftung von einer Tätigkeit im Stiftungsvorstand ausgeschlossen. Der Ausschluß des Vorstandes einer Privatstiftung, die durch formwechselnde Umwandlung einer Anteilsverwaltungssparkasse entstanden ist, kann daher auch nicht aus dem Privatstiftungsrecht begründet werden. Von den Unvereinbarkeitsregeln des Privatstiftungsrechtes sind die von der Stiftung beherrschten Unternehmen nicht betroffen.

Auch ausländische Stiftungsrechte, so insbesondere die in den Erläuternden Bemerkungen zur Sparkassengesetznovelle explizit genannten italienischen Sparkassenstiftungen, schließen eine Personalunion zwischen dem Vorstand der Stiftung und dem Vorstand der aus der Sparkasse hervorgegangenen Aktiengesellschaft nicht aus.

Bankenverband, Raiffeisenverband, Genossenschaftsverband und Hypothekenbankenverband stehen diesem Anliegen neutral gegenüber.

#### **§ 27 c Abs. 4**

Generell würde die Möglichkeit, Stiftungen verschmelzen zu können, der bisherigen Rechtslage von Anteilsverwaltungssparkassen und den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Es sollte darüber hinaus überlegt werden, inwieweit bei Stiftungen generell eine Verschmelzung zulässig sein könnte.


Im Falle der Verschmelzung von zwei Stiftungen werden die Vorstände der übertragenden Stiftung zu Mitgliedern des Vorstandes der übernehmenden Stiftung.

Diese gesetzliche Regelung widerspricht den Grundsätzen der Privatautonomie und sollte daher auch dieser überlassen bleiben. Die vorgesehene Bestimmung sollte daher entfallen.

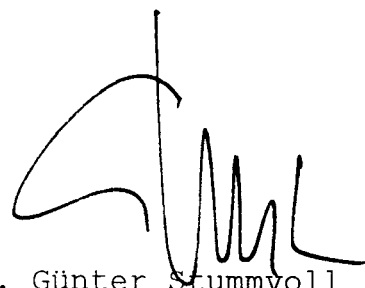
Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner  
Präsident



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär

g/kühnelt/banken/spgnov98/doc